

Alois Stöger Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0092-I/A/15/2014

Wien, am 13. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1354/J der Abgeordneten Dr. Winter und weiterer Abgeordneter nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 der EU-Kommission vom 24. März 2014, zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, gelten nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima für Lebensmittelimporte aus Japan die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Lebensmittel und Übergangsmaßnahmen. Konkret sind dies:

In Japan gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenzen für Lebensmittel (1) (Bq/kg)

	Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Milch und Getränke auf Milchbasis	Sonstige Lebensmittel, ausgenommen – Mineralwasser und vergleichbare Getränke – Tee von nicht gegorenen Blättern	Mineralwasser und vergleichbare Getränke und Tee von nicht gegorenen Blättern
Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137	50 (¹)	50 (¹)	100 (1)	10 (1)

⁽¹) Um die Übereinstimmung mit den derzeit in Japan geltenden Höchstgrenzen sicherzustellen, ersetzen diese Werte vorläufig die in der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates festgelegten Werte.

In Japan gesetzlich vorgeschriebene und für diese Verordnung angewendete Ubergangsmaßnahmen

- a) Milch und Molkereierzeugnisse, Mineralwasser und ähnliche Getränke, die vor dem 31. März 2012 hergestellt und/ oder verarbeitet wurden, dürfen nicht mehr als 200 Bq/kg radioaktives Caesium enthalten.
 - Sonstige Lebensmittel, die vor dem 31. März 2012 hergestellt und/oder verarbeitet wurden, dürfen nicht mehr 500 Bq/kg radioaktives Caesium enthalten, ausgenommen:
 - aus Reis gewonnene Erzeugnisse
 - Sojabohnen und aus Sojabohnen gewonnene Erzeugnisse.
- b) Aus Reis gewonnene Erzeugnisse, die vor dem 30. September 2012 hergestellt und/oder verarbeitet wurden, dürfen nicht mehr als 500 Bq/kg radioaktives Caesium enthalten.
- c) Sojabohnen, die vor dem 31. Dezember 2012 geerntet und in Verkehr gebracht wurden, dürfen nicht mehr als 500 Bq/kg radioaktives Caesium enthalten.
- d) Aus Sojabohnen gewonnene Erzeugnisse, die vor dem 31. Dezember 2012 hergestellt und/oder verarbeitet wurden, dürfen nicht mehr als 500 Bq/kg radioaktives Caesium enthalten.

Frage 2:

Nach dem Reaktorunfall von Fukushima wurden auf europäischer Ebene Grenzwerte für Lebensmittelimporte aus Japan eingeführt (Japan-Verordnung). Diese Werte basierten auf einer entsprechenden EU-Verordnung zur Festlegung von Höchstwerten im Fall von radiologischen Notstandssituationen (Verordnung Nr. 3954/87/Euratom). Auf meine Weisung hin hat Österreich – vor allem wegen der aus österreichischer Sicht unnötig hohen Grenzwerte – bei der Abstimmung über die Japan-Verordnung dagegen gestimmt. Weiters habe ich damals in einem Schreiben an die Kommission auf unsere Position aufmerksam gemacht und beim informellen Treffen der Gesundheitsminister in Gödöllö beharrlich auf eine Senkung der Grenzwerte gedrängt. Nicht zuletzt auf mein Engagement hin, wurden die Grenzwerte für Japanimporte bereits am 11. April 2011 deutlich gesenkt. Die "erhöhten" Grenzwerte waren also nur etwas mehr als zwei Wochen in Kraft.

Frage 3:

In Österreich wird auf meine Veranlassung hin von Beginn an eine lückenlose Kontrolle aller direkt aus Japan importierten Lebensmittel durchgeführt. Die Messung der Proben erfolgt an der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES). Bislang wurde bei diesen Kontrollen lediglich in einer Probe (Zusatzstoff Propylenglykolalginat – E 405; gezogen Mai 2011) Radioaktivität aus Fukushima nachgewiesen. Die gemessenen Werte für Cäsium-134 und Cäsium-137 lagen mit 3,2 Bq/kg bzw. 3,5 Bq/kg weit unter den Grenzwerten. Näheres zu diesen Import-Kontrollen und alle Untersuchungsergebnisse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden.

Fragen 4 bis 6:

Wegen der radioaktiven Kontamination des Pazifiks durch den Reaktorunfall von Fukushima habe ich bereits im März 2011 veranlasst, dass in Österreich alle amtlichen Fischproben aus dem Pazifik auch auf Radioaktivität untersucht werden. Solange die Gefahr einer radioaktiven Belastung von Pazifikfischen bestehen bleibt, werde ich diese Untersuchungen auch weiterhin anordnen. Da Meldungen zufolge

noch immer radioaktiv kontaminiertes Wasser aus Fukushima in den Pazifik gelangt, hat mein Ressort vor einiger Zeit zusätzlich veranlasst, verstärkt Fische aus dem Fanggebiet FAO 61, das Japan und somit auch die Region Fukushima umfasst, zu untersuchen.

Im Rahmen dieser Kontrollen werden sowohl tiefgefrorene Fische als auch Fische in Dosen untersucht. Die Untersuchung der Fischproben erfolgt an der AGES. Bislang wurde dabei keine Radioaktivität aus Fukushima nachgewiesen. Näheres zu den Pazifikfisch-Kontrollen und alle Untersuchungsergebnisse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden.

Fragen 7 bis 10:

An der AGES kann man jederzeit Lebensmittelproben – und somit auch Fischproben – auf Radioaktivität untersuchen lassen. Die Kosten dafür sind allerdings von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber selbst zu tragen. Sie belaufen sich auf etwa € 75 pro Probe.

Frage 11:

Gemäß der eingangs genannten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 sind Erzeugnisse, die dieser Verordnung nicht genügen, sicher zu entsorgen oder nach Japan zurückzusenden. Im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte dürfen die betroffenen Lebensmittel zwar nicht in Verkehr gebracht werden, können aber in der Regel auf normalem Wege entsorgt werden. Nur bei sehr hohen Kontaminationen, die aber nach derzeitiger Lage in Japan praktisch ausgeschlossen sind, wären besondere Vorkehrungen für die Entsorgung zu treffen (etwa Entsorgung als radioaktiver Abfall).

Frage 12:

Im Fall eines Reaktorunfalls würden auf europäischer Ebene Grenzwerte für Lebensmittel gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation festgelegt werden. Gemäß dieser Verordnung können, sofern die Situation es erfordert, für eine gewisse Zeit auch höhere als die aktuellen Grenzwerte in Kraft gesetzt werden. Den allgemeinen Grundsätzen des Strahlenschutzes folgend ist es jedoch Ziel der Verordnung, die Strahlenbelastung der Bevölkerung insgesamt so niedrig wie vernünftigerweise möglich zu halten. Sollte es zu einem Reaktorunfall kommen, werde ich alles unternehmen, dass von Anfang an entsprechend niedrige und von der Bevölkerung als akzeptabel angesehene Grenzwerte festgelegt werden. Denn neben gesundheitlichen Aspekten sind in solchen Fällen auch die Akzeptanz der Bevölkerung und das Vertrauen in die Lebensmittelsicherheit wesentliche Kriterien bei der Festlegung von Grenzwerten.

Fragen 13 bis 19:

Seit März 2011 werden alle direkten Lebensmittelimporte aus Japan, für die gemäß der jeweils gültigen Japan-Verordnung eine Kontrolle vorgesehen war bzw. ist, lückenlos auf Radioaktivität untersucht. Zumindest seit damals erfolgten keine Direktimporte an Fisch, Fleisch oder Milchprodukten von Japan nach Österreich. Obst und Gemüse werden, wie Lebensmittel aus Japan generell, nur in geringen Mengen importiert. So gab es seit März 2011 lediglich fünf solche Importe (Erdbeeren sowie Brokkoli-, Kraut- und Kohlpüree). Wie bereits oben erwähnt (Frage 3) wurde bei allen bislang durchgeführten Kontrollen lediglich in einer Probe (Zusatzstoff Propylenglykolalginat – E 405; gezogen Mai 2011) Radioaktivität aus Fukushima nachgewiesen. Näheres zu diesen Import-Kontrollen und alle Untersuchungsergebnisse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	AK22Zd2DqEaaW2MpyoZ9HYFVHXw1JgpHajU1gq7kLZyO42rz03JgDMzcq6EiiHL9a P7sqL4ri1wALx6VPghgNHqM+aee5Plpo4N96m7t08v2ULqq6egGCyo5XpEqBtD4fn /XKghYiDJtj1RxNYLn4cdCQt0hKpJR3qE0nlkXgHs=		
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-13T10:39:12+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		